



Statuten und Fahnenreglement der Veteranenvereinigung ZBV

Statuten der Veteranenvereinigung ZBV

Bei der Veteranenvereinigung ZBV sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in den Statuten für alle Personen die männliche Form verwendet.

Art. 1 Die Veteranenvereinigung des Zürcher Blasmusikverbandes bezweckt den Zusammenschluss aller Musikveteranen. Sie besteht aus folgenden Kategorien:

- a) Kantonale Veteranen
- b) Eidgenössische Veteranen
- c) Kantonale Ehrenveteranen
- d) CISM-Veteranen

Die Zugehörigkeit zur Vereinigung ist frei und jeder Veteran kann Mitglied werden.

Sie ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Körperschaft des Zürcher Blasmusikverbandes. Rechtliche Verpflichtungen diesem gegenüber bestehen nicht. Sie ist selbständig in ihren Handlungen, soweit sie nicht den Richtlinien und Interessen des Zürcher Blasmusikverbandes widersprechen.

Art. 2 Die Organe der Veteranenvereinigung sind:

- a) die Veteranentagung
- b) die Obfrauen- und Obmänner-Versammlung
- c) der Vorstand

a) Veteranentagung

Die Veteranentagung ist alljährlich einzuberufen und zwar im zweiten Quartal des Jahres (möglichst am letzten Samstag oder Sonntag im Mai). Sie hat in ihrem ersten Teil folgende Geschäfte zu erledigen:

- Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung
- Orientierung über die Verbandsrechnung mit Revisorenbericht
- Orientierung über Neu- und Wiederwahlen des Vorstandes und des Präsidenten
- Orientierung über die nächsten Tagungsorte
- Ehrungen
- Verschiedenes

Im zweiten Teil ist ein Zeitfenster für die Ernennung von Veteranen durch den ZBV vorzusehen.

Im dritten Teil soll die Pflege guter Kameradschaft und geselligen Beisammenseins im Mittelpunkt stehen.

b) Obfrauen- und Obmännerversammlung

Die Obfrauen- und Obmännerversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- Abnahme Protokoll der letzten Veteranentagung
- Abnahme Protokoll der letzten Obfrauen- und Obmännerversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festlegung der jährlichen Entschädigungen des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Wahl von zwei Rechnungsprüfungssektionen für 4 Jahre

- Bestimmung des Ortes der nächsten Obfrauen- und Obmännerversammlung

- Bestimmung des nächsten Ortes der Veteranentagung (frühestens vier Jahre im voraus)
- Ehrungen
- Mutationen bei den Obfrauen und Obmännern
- Anträge
- Verschiedenes

c) Vorstand

Die Leitung der Geschäfte besorgt der Vorstand, der sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst konstituiert.

- a) Führung eines genauen Veteranen-Verzeichnisses (Etatführer). Für die Kondolationen bei Todesfällen und die Abordnung einer eventuellen Fahnen-Delegation ist ein Vorstandsmitglied verantwortlich, ebenso für persönliche Gratulationen zu 85., 90. und 95. Geburtstagen von Verbandsveteranen.
- b) Kassawesen durch den Kassier
- c) Abfassung von Protokollen der Sitzungen, Obfrauen- und Obmänner-Versammlung und Veteranentagungen durch den Aktuar.
- d) Besorgung der Einladungen, allgemeine Korrespondenzen und übrige Organisationsarbeiten durch den Präsidenten.
- e) Der Vorstand erhält eine jährliche Entschädigung. Diese wird an der Obfrauen- und Obmänner-versammlung festgelegt.
- f) Für Sitzungen, Beerdigungen, Delegationen usw. wird jedem Vorstandsmitglied nebst den Fahrspesen ein bescheidenes Taggeld ausbezahlt.

Art. 4

Jede Sektion bestimmt unter ihren Veteranen eine Obfrau oder einen Obmann und dessen Stellvertretung. Die Adresse der Obfrau oder des Obmannes sind dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben.

Art. 5

Zur Bestreitung der Auslagen (Drucksachen, Porti, Sitzungsgelder, Ehrungen usw.) wird für jeden eingetragenen Veteran ein durch die Obfrauen- und Obmänner-Versammlung zu bestimmender Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragsrechnung gelangt über die Obfrau oder den Obmann an die Sektionen, und es steht letzteren frei, die Beiträge von den Veteranen ihres Vereins zurückzuverlangen oder aber durch die Vereinskasse zu übernehmen (Anerkennung der geleisteten Dienste).

Art. 6

Dieser Artikel ordnet die Pflichten der Obfrauen und Obmänner, welche in folgenden Punkten zusammengefasst sind:

- a) Die Obfrau oder der Obmann ist für die rechtzeitige Anmeldung neuer Veteranen von ZBV, SBV und CISM verantwortlich.
- b) Die Obfrau oder der Obmann hat ein genaues Verzeichnis der Veteranen zu führen, aus welchem ersichtlich ist, ob es sich um Kantonale, Eidgenössische, Kantonale Ehren- oder CISM-Veteranen handelt. Sie bleiben stets in engem Kontakt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veteranenvereinigung und ihrer Stammsektion.
- c) Bei Todesfällen haben sie raschmöglichst dem dafür verantwortlichen Vorstandsmitglied telefonisch Meldung zu erstatten. Diese Meldung soll wenn möglich nebst der vollständigen Adresse der

Art. 3

Die Einladung zur Veteranentagung erfolgt durch Bekanntgabe in den Organen des ZBV (Zürcher Musikant) und des SBV (Unisono) und durch den Versand der Tagungsprogramme an die Obfrauen und Obmänner. Vorgängig der Veteranen-Tagung hat zwei Monate vorher eine Obfrauen- und Obmänner-Versammlung stattzufinden, zur Vorbehandlung der

Angehörigen des verstorbenen Veteranen noch Angaben über Bestattungstag, Todesart, Alter, bisherige Tätigkeit und eventuelle Ehrungen im Verein und um die Blasmusik generell enthalten.

- d) Die Obfrau oder der Obmann soll gelegentlich seine Veteranen-Kameraden zu Zusammenkünften einladen und mit ihnen musikalische oder Vereinigungs-Angelegenheiten sowie kameradschaftlich-gesellige Anlässe organisieren. Keinesfalls dürfen sie den Kontakt mit ihren Veteranen verlieren.
- e) Sie sind für die reibungslose Abwicklung ihrer Obliegenheiten dem Veteranen-Vorstand gegenüber verantwortlich.

Verdienstvolle Obfrauen oder Obmänner können an der jährlichen Versammlung geehrt werden.

Art. 7 Personen, die sich um die Veteranenvereinigung im besonderen Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Veteranentagung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Vorstehende Statuten (Satzungen) sind seit 27. April 1947 in Kraft. Sie wurden an der Obmänner-Tagung vom 14. März 1992 sowie den Obfrauen- und Obmänner-Versammlungen vom 2. März 2002 und 13. März 2004 ergänzt und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Fehraltorf, 13. März 2004

Für die Veteranenvereinigung des
Zürcher Blasmusikverbandes

Der Präsident	Der Sekretär
<i>Kurt Rietiker</i>	<i>Rudolf Baumann</i>
<i>Neftenbach</i>	<i>Hirzel</i>

Fahnenreglement

Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung der Veteranenfahne ZBV

- Art. 1 Die Fahne wird von der Sektion, die den Veteranentag organisiert, in Obhut genommen. Sie ist für die sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich.
- Art. 2 Den Fähnrich stellt die Tagungssektion. Es soll sich dabei wenn möglich um eine jederzeit abkömmliche Person handeln. Es ist auch Sache dieses Vereins, einen Stellvertreter zu bezeichnen. Bei Verhinderung oder anderen dringenden Fällen kann auch ein Vorstandsmitglied der Veteranenvereinigung als Fähnrich amten. Nebst einer bescheidenen Tagungsentschädigung hat der Fähnrich Anspruch auf die Fahrspesen. Die Auszahlung erfolgt am Ende seiner Amtsdauer.
- Art. 3 Die Fahne kommt zum Einsatz:
- a) an Veteranentagungen. Die Fahnenübergabe soll einen sinnvollen Programmpunkt der Tagung darstellen.
 - b) Für festliche Anlässe der Verbände, z.B. kantonale Musikfeste oder Feiern, eidgenössische Anlässe mit Fahnenaufgeboten, festliche Anlässe der befreundeten Veteranen-Verbände.
 - c) Bei Bestattungen von Kantonalen Ehren- und CISM-Veteranen, Ehrenmitgliedern der Veteranenvereinigung und Vorstandsmitgliedern. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Benachrichtigung des dafür Verantwortlichen der Veteranenvereinigung
 - d) Bei anderen Begebenheiten gemäss Beschluss des Veteranen-Vostandes.
- Art. 4 Nach Möglichkeit ist bei einer Delegation mit der Fahne auch ein Vorstandsmitglied anwesend.

Art. 5

Die Spesen-Entschädigungen für diese Fahnen-Delegationen richten sich nach denjenigen des Veteranen-Vorstandes und sind von der Kasse der Veteranenvereinigung zu übernehmen.

Beschlossen an der Obfrauen- und Obmänner-Versammlung vom 2. März 2002 in Fischenthal.

Der Präsident	Der Sekretär
<i>Kurt Rietiker</i>	<i>Rudolf Baumann</i>
<i>Neftenbach</i>	<i>Hirzel</i>